

M E R K B L A T T

Projektierung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen EEA im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungs-Versorgungsnetz

Anlagen im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungs-Versorgungsnetz

Für die Projektierung von Energieerzeugungsanlagen (EEA) im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungs-Versorgungsnetz der EOF AG bitten wir Sie, folgendes zu beachten:

Planvorlage an das eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI)

Das Einreichen einer Planvorlage an das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ist erforderlich, sofern die Anlage gemäss STI Nr. 219.0201d und STI Nr. 233.1104d vorlagepflichtig ist (einphasige EEA > 3 kVA bzw. mehrphasige EEA > 10 kVA).

Für die Planvorlage sind die technischen Daten der Anlage und eine genaue Beschreibung der EEA erforderlich.

Behördliche Bewilligungspflicht abklären

- z.B. Baubewilligung etc.

Einspeisevergütung, Förderbeiträge und Solarstrombörse

- Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV): Informationen sowie Anmeldeformulare finden Sie unter www.swissgrid.ch oder sind erhältlich bei Swissgrid AG, Dammstrasse 3, Postfach 22, 5070 Frick.
- Eventuell Suche nach Abnehmer für ökologischen Mehrwert der erzeugten Energie (z.B. Solarstrombörse, Verein Aargauer Naturstrom).

Planung der EEA

- Für Vorabklärungen betreffend Anschlussmöglichkeiten einer EEA, Vergütung des produzierten Stromes, etc. stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
- Planen und spezifizieren Sie die EEA vollumfänglich, gegebenenfalls zusammen mit einem Fachpartner. Durch eine genaue Planung vermeiden Sie zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlichen Aufwand.
- Das Anschlussmodell für die EEA muss gewählt werden. Beachten Sie dazu auch das Merkblatt Anschlussmodelle für EEA. Durch eine optimale Vorbereitung der Installation kann das Anschlussmodell zu einem späteren Zeitpunkt gewechselt werden.
- Wir bitten Sie, den auf folgenden drei Seiten beschriebene Ablauf termingerecht und vollumfänglich einzuhalten.

1. Anschlussgesuch für EEA

Das Anschlussgesuch für EEA ist vollständig und korrekt, mindestens zwei Monate vor Installationsbeginn, ausgefüllt bei der EOF AG einzureichen. Das Formular kann auf der Homepage www.eof-ag.ch heruntergeladen werden. Dem Anschlussgesuch müssen mindestens ein Schema sowie die Datenblätter der Wechselrichter und der Panels beigelegt werden. Aus dem Anschlussgesuch und dem Schema muss die gewünschte Anschlussvariante ersichtlich sein.

Die EOF AG klärt die Anschlussbedingungen für die EEA ab. Insbesondere die Vergütung der zurückgelieferten Energie, den Anschlusspunkt, die Anschlusskosten und weitere Auflagen und Bedingungen. Die EOF AG antwortet mit der Anschlussbewilligung.

Wird die EEA nicht innert 12 Monate nach dem Erhalt der schriftlichen Anschlussbewilligung installiert, so erlischt deren Gültigkeit und muss neu eingereicht werden. Sollte sich die Spezifikation der EEA nach dem Einreichen des Anschlussgesuches ändern, so sind ein angepasstes Anschlussgesuch und die angepassten technischen Unterlagen bei der EOF AG einzureichen.

2. Installationsanzeige

Die Installationsanzeige ist mindestens zwei Wochen vor Installationsbeginn durch den beauftragten Elektroinstallateur bei der EOF AG einzureichen. Der Installationsanzeige müssen eine Kopie der bewilligten Planvorlage ESTI (sofern vorlagepflichtig) sowie ein Prinzip Schema beigelegt werden.

Die EOF AG prüft die Installationsanzeige, genehmigt diese und gibt die Arbeiten frei. Ist die Installationsanzeige unvollständig oder fehlen die beizulegenden Unterlagen werden die Arbeiten nicht freigegeben bis eine vollständige Installationsanzeige bzw. die fehlenden Unterlagen eingereicht sind.

3. Installation der EEA

Die Installation der EEA muss gemäss den ESTI-Richtlinien ausgeführt werden. Die Technischen Regeln für die Beurteilung von Netzrückwirkungen sind einzuhalten. Es gelten die Vorschriften mit den ergänzenden Bestimmungen sowie das Reglement der EOF AG.

Nach der Fertigstellung der Installation ist die Fertigstellungsanzeige durch den beauftragten Elektroinstallateur bei der EOF AG einzureichen.

Nach Eingang der Fertigstellungsanzeige erfolgt die Montage des Zählers durch die EOF AG. Nach der Zählermontage kann die EEA zur Funktionsprüfung in Betrieb genommen werden. Für Schäden welche aus dem Betrieb der EEA vor der offiziellen Inbetriebnahme resultieren haftet der Produzent vollumfänglich.

Anschliessend erstellt der beauftragte Elektroinstallateur den Sicherheitsnachweis und das Mess- und Prüfprotokoll und reicht diese beiden Dokumente bei der EOF AG ein.

Gemäss Anhang zu NIV Art. 32 Abs. 4 unterstehen EEA einer 10-jährigen Kontrollperiode. Deshalb muss innerhalb von sechs Monaten eine Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle vorgenommen werden.

4. Offizielle Inbetriebnahme, Abnahme und Kontrolle der EEA

Der Produzent übergibt der EOF AG eine Kopie der vollständigen Anlagedokumentation inklusive des Inbetriebnahme-Protokolls welche die allgemeinen und technologiespezifischen Punkte gemäss dem Leitfaden zur Beglaubigung von Anlagen und Produktionsdaten beinhalten muss.

Liegt die Kopie der Anlagedokumentation inklusive des Inbetriebnahme-Protokolls nicht vor, kann die EEA nicht abgenommen werden.

5. Vergütung

Für die Einspeisung von Energie aus erneuerbaren Quellen ins Netz, die nicht nach Art. 7a EnG (KEV) entschädigt wird, wird der Strompreis mit dem Tarif «Vergütung für Produzenten» vergütet¹. Zusätzlich kann der Produzent den ökologischen Mehrwert seiner Produktion selber vermarkten.

6. Beglaubigte Anlagedaten

Alle EEA welche durch die KEV gefördert werden oder im HKN-System erfasst sind, müssen beglaubigte Anlagedaten vorweisen.

- EEA über 30 kVA dürfen nicht durch den Netzbetreiber beglaubigt werden. Eine Liste der anerkannten, unabhängigen Auditoren finden Sie auf der Webseite der swissgrid.
- EEA bis 30 kVA können durch den Netzbetreiber beglaubigt werden.

Damit die Beglaubigung vorgenommen werden kann, müssen zwingend folgende Dokumente vorliegen:

- vorausgefülltes, anlagetypspezifisches Formular "Beglaubigte Anlagedaten"
- bewilligtes Anschlussgesuch
- Installationsanzeige inkl. Prinzipschema
- Anlagedokumentation inkl. Inbetriebsetzungsprotokoll
- Sicherheitsnachweis
- Ein oder mehrere Fotos der EEA auf welchen alle Anlagenbestandteile ersichtlich sind (z.B. alle Panels einer Photovoltaikanlage, etc.)

Der Produzent erhält die beglaubigten Anlagedaten zum Einreichen bei der Swissgrid.

Ist eines oder mehrere der oben genannten Dokumente unvollständig oder nicht vorhanden, führt dies zu einer Verzögerung bei der Erstellung der beglaubigten Anlagedaten. Daraus kann eine Verzögerung bei der Vergütung der produzierten Energie resultieren.

¹ Der Preis für die Rücklieferungsenergie richtet sich nach dem Mindestjahresmittelpreis des BFE „Empfehlungen und Vollzugshilfen für die Umsetzung der Anschlussbedingungen der Elektrizitätsproduktion gemäss Art.7 EnG und Art. 28a EnG“ für Produzenten von Strom aus erneuerbaren Energien und wird vom zugeordneten Netzbetreiber mitgeteilt.

Die EOF AG kann den Auftrag für die Beglaubigung an Dritte übergeben. Die Kosten gehen zu Lasten des Anlagebetreibers.

7. Betrieb der EEA

Für den sicheren und sachgemässen Betrieb der EEA ist der Produzent verantwortlich.

Der für die EEA relevante Zähler wird nach der Inbetriebnahme am Ende jedes Quartals abgelesen. (Ende März, Juni, September und Dezember). Bei EEA im Marktmodell wird anschliessend durch die EOF AG die zurück gelieferte Energie vergütet. Bei EEA in der KEV wird die produzierte Energiemenge an die Swissgrid gemeldet. Die geleisteten Dienstleistungen werden in Rechnung gestellt.

Der Produzent erstattet der EOF AG zur Weiterleitung an das Bundesamt für Energie jährlich per 15. Januar Bericht über ausserordentliche betriebliche Vorkommnisse im Vorjahr (z.B. Anzahl Ausfalltage des Wechselrichters) und bei EEA zur Eigenbedarfsdeckung die Messdaten von privaten Produktionszählern, falls vorhanden.

8. Erweiterung / Ersatz der EEA

Für EEA-Erweiterungen oder Ersatz ist derselbe Ablauf einzuhalten wie für Neuanlagen. Auf dem Anschlussgesuch muss die Erweiterung oder der Ersatz als solche gekennzeichnet sein. Auf dem Prinzip-Schema muss sowohl die bestehende EEA als auch die Erweiterung ersichtlich sein.